

Seit mehr als 25 Jahren beraten wir französische, schweizerische und belgische Unternehmen sowie deren Niederlassungen in Deutschland in allen Fragen des deutschen Unternehmensrechts. Führungskräften, Personal-, Rechts- und Finanzabteilungen sowie Vertriebsmitarbeitern stehen wir als Ansprechpartner und Wegweiser im Deutschlandgeschäft zur Seite. Gleichermaßen unterstützen wir deutsche Gesellschaften in Frankreich.



News | Steuerrecht | Frankreich

Sind Sie in Frankreich steueransässig?

5. Avril 2023

Der steuerliche Wohnsitz einer Person kann sich von ihrer Nationalität oder ihrem Hauptwohnsitz unterscheiden.

In Frankreich sind für die Bestimmung der Steueransässigkeit die folgenden Kriterien alternativ zu berücksichtigen.

Folgende Personen gelten als in Frankreich steueransässig:

- Personen, die ihre Wohnstätte oder ihren hauptsächlichen Aufenthaltsort in Frankreich haben
- oder die ihre berufliche Tätigkeit in Frankreich ausüben, es sei denn, diese Tätigkeit wird nur als Nebentätigkeit ausgeübt,
- oder die den Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen Interessen in Frankreich haben
- oder Staatsbedienstete sind, die ihre Tätigkeit oder einen Auftrag in einem anderen Land ausüben, in dem ihre Gesamteinkünfte keiner persönlichen Besteuerung unterliegen.

Es ist ausreichend, wenn ein einziges dieser vier Kriterien erfüllt ist.

Wenn Sie nach den nationalen Regelungen eines weiteren Staates als steueransässig gelten, sind das mit Frankreich abgeschlossene **Doppelbesteuerungsabkommen** und die im Abkommen geltende Definition der Ansässigkeit zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Steueransässigkeit ist mitunter komplex.

Um zu bestimmen, welche Steuervorschriften Anwendung finden, muss der steuerliche Wohnsitz ermittelt werden.



Anne-Lise Lamy DJCE
Avocat

lamy@rechtsanwalt.fr
T + 33 (0) 3 88 45 65 45



Laura Rejano DJCE
Rechtsanwältin & Avocat

rejano@rechtsanwalt.fr
T + 49 (0) 7221 302 370

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
F + 33 (0) 3 88 60 07 76
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
F + 33 (0) 1 53 93 82 99
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
F + 49 (0) 7221 30 23 725
baden@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
F + 33 (0) 3 88 60 07 76
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosbillederstroff
F-57200 Sarreguémès
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
F + 33 (0) 3 87 28 08 13
sarreguemines@rechtsanwalt.fr

Epp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der Information und kann ein individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Für alle Inhalte dieses Merkblatts besteht urheberrechtlicher Schutz.

Wenn Sie Ihren Steuersitz in Frankreich haben, sind Sie bezüglich Ihrer weltweiten Gesamteinkünfte (d. h. aus ausländischer und französischer Quelle) und Ihres weltweiten Immobilienvermögens, das in Frankreich und im Ausland gelegen ist, in Frankreich steuerpflichtig.

Dies gilt zum Beispiel, wenn Sie Grenzgänger sind und in Frankreich wohnen.

Beziehen Sie auch Einkünfte aus dem Ausland oder besitzen Sie Vermögen im Ausland, ist zu prüfen, ob das entsprechende mit Frankreich abgeschlossene **Doppelbesteuerungsabkommen** Steuerbefreiungen oder besondere Mechanismen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung vorsieht.

Hinweis: Wenn Sie in **Frankreich steuerlich ansässig sind**, sind Sie verpflichtet, gleichzeitig mit Ihrer Einkommensteuererklärung **Bankkonten, Kapitalisierungsverträge sowie Lebensversicherungsverträge** zu deklarieren, die außerhalb Frankreichs bestehen, auch wenn diese inaktiv sind oder ruhen.

Die steuerlichen Auswirkungen der Festlegung der Steueransässigkeit sind erheblich. Wir stehen gerne zu Ihrer Verfügung, wenn Sie Zweifel hinsichtlich der Bestimmung Ihres Steuersitzes haben.

welcome@rechtsanwalt.fr